

SATZUNG

Stand vom 09.04.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **COMPOUND**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 13351 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 13351 Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins soll die Förderung von Kunst und Kultur sein und insbesondere Raum für die Zusammenkunft junger Kunst- und Kulturinteressierter zu schaffen. Unterstützt durch musikalische und (audio-)visuelle Konzepte soll dies einen vielseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie genreübergreifende Veranstaltungen ermöglichen. (§ 52 Absatz 2 Nr. 5 der Abgabenordnung). Den Satzungszweck verfolgt der Verein insbesondere dadurch, dass er:
 - a) Kunst- und Kulturveranstaltungen organisiert, die z.B. Musik, Tanz, audiovisuelle und andere künstlerische und kulturelle Darbietungen verbinden;
 - b) Präsentationsmöglichkeiten für regionale und überregionale Nachwuchskünstler:innen schafft;
 - c) einen intensiven Künstler:innenaustausch auf nationaler und internationaler Ebene organisiert;
 - d) den Aufbau von Netzwerken für musikkulturelle Aktivitäten verfolgt;
 - e) die Anmietung, die Pacht oder den Erwerb von geeigneten Vereinsräumen und Außenflächen anstrebt;
 - f) Vereinsräume bzw. Gelände für die Erarbeitung und Umsetzung künstlerischer bzw. kultureller Angebote einzigartiger oder wiederkehrender Natur bereitstellt;
 - g) moderierte Veranstaltungen mit Workshop-Charakter durchführt, die sich intensiv mit einem künstlerischen bzw. kulturellen Thema auseinandersetzen;

- h) durch das Schaffen von Strukturen und der Verteilung von Aufgaben mit Verantwortung die Vereinsmitglieder und am Verein Interessierte sozial integriert;
 - i) persönliche Fortbildungsmöglichkeiten zum Vereinszweck fördert;
 - j) Öffentlichkeitsarbeit zum Vereinszweck durchführt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige (§ 2 BGB) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Versendung einer E-Mail des / der Antragstellers:in an die im Impressum der Website des Vereins mitgeteilte E-Mail-Adresse des Vereins übersandt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem / der Antragsteller:in nicht begründen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder mit Zugang eines die Aufnahme bestätigenden Schreibens des Vereinsvorstands wirksam. Dieses Schreiben kann alternativ auch in Textform per E-Mail an den / die Antragsteller:in versandt werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen im Sinne des Absatzes 1, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in

schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen; diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes die Mitgliederversammlung anrufen (Berufung); die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine / ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine / ihre Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt und in einer Beitragsordnung veröffentlicht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - k) Wahl und Abberufung des Vorstandes;

- l) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, der Auflösung des Vereins;
- m) Entlastung des Vorstandes;
- n) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds.

(3) Durchführung der Mitgliederversammlung:

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es von fünfundzwanzig [25] Prozent der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird. Das Verlangen ist an den Vorstand zu adressieren.
- b) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.
- c) Der Vorstand teilt in der Regel in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Tagesordnung mit. Die Mitgliederversammlung kann auch über Anträge entscheiden, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dies gilt jedoch nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; solche Anträge sind den Mitgliedern durch den Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- d) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer:innen in eine Video- oder Telefonkonferenz (Voice over IP / Internettelefonie). Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in

der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde (60 Minuten) vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- bzw. Telefonkonferenz mit.

- e) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine [1] Stimme. Die Gründungsmitglieder haben darüber hinaus zwei [2] weitere, insgesamt drei [3] Stimmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
 - f) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Die Protokolle werden vom Vorstand unterzeichnet. Der Vorstand versendet binnen zehn [10] Tagen nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder.
- (4) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei [3] Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen zehn [10] Tagen schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 9 Vorstand

- (5) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und einem Schriftführer/einer Schriftführerin mit der Bezeichnung „Linksanwalt/Linksanwältin“.
- (6) Der/die Vorsitzende:r, sein/ihr Stellvertreter:in, der/die Schatzmeister:in und der Linksanwalt/die Linksanwältin vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Verpflichtungen oder Verfügungen, die eine Belastung in Höhe von vierhundertneunundneunzig [499] Euro nicht überschreiten, dürfen auch von einem Mitglied des Vorstands allein abgeschlossen werden. Verpflichtungen oder Verfügungen, die eine Belastung in Höhe von neunhundertneunundneunzig [999] Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern; gleiches gilt für den Abschluss von wertmäßig erheblichen Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Arbeits- und Mietverträgen. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) befreit. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Vorstand mit einfacher Mehrheit gibt.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Vergütung soll sich am Tarifvertrag der Öffentlichen Länder VKA (TVöD) orientieren. Die Festsetzung der Vergütung obliegt der Mitgliederversammlung, wobei das betreffende Vorstandsmitglied von dem Beschluss über seine / ihre Vergütung ausgeschlossen ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und Anfertigung des Jahresberichts;

- d) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins, einschließlich des Abschlusses und der Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen sowie der Eröffnung, Leitung und Schließung von unselbständigen Außenstellen des Vereins;
- e) Aufnahme neuer Mitglieder;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Festlegung der Höhe von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Abberufung des Vorstands ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf gemeinsam an einem Ort oder virtuell per Video- oder Telefonkonferenz (Voice over IP/Internettelefonie) zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertretenden:in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei [3] Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzung wird durch den/die Vorsitzende:n und im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertretenden:in geleitet (der/die Sitzungsleiter:in); im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der Teilnehmenden gewählt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Teilnehmenden, der/die zum Protokollführer bestimmt wurde, sowie vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertretenden:in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Der / die Vorsitzende legt eine Frist zur und die Form der Zustimmung zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des jeweiligen Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, insoweit Beschlussfähigkeit gegeben ist. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der / die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren, nicht jedoch zur Beschlussvorlage. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Vorstandsmitgliedern binnen zehn [10] Tagen schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und

bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturkosmos Müritz e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Waren: VR 164, welcher es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in der Mitgliederversammlung oder außerhalb der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorstand zu unterzeichnen und zu archivieren.